



Bundesamt für Veterinärwesen  
Herrn Direktor Hans Wyss  
3003 Bern

Basel, 7. Dezember / MBO

### **Anhörung Impfung gegen die Blauzungen-Krankheit**

Sehr geehrter Herr Dr. Wyss, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Anhörung zur Frage des Vorgehens bezüglich Blauzungen-Krankheit im Jahr 2010. Wir nehmen gerne wie folgt Stellung:

### **Zusammenfassung**

- Bio Suisse hält daran fest, dass die Blauzungen-Impfung ab 2010 für freiwillig erklärt wird.
- Die jetzige Formulierung der Ausnahmen von der Impfpflicht (Art. 3) entspricht nicht dem bisher ausgehandelten Kompromiss. Sie wird von Bio Suisse abgelehnt.
- Im Sinne einer einjährigen Übergangslösung könnte Bio Suisse mit dem BVet-Vorschlag leben, sofern die Ausnahmen im Sinne der Vorbesprechungen und im Sinne unseres Antrags geregelt werden (siehe weiter unten).

Mit freundlichen Grüssen  
Bio Suisse

Martin Bossard  
Leiter Politik

## Völlig veränderte Ausgangslage: Nachbarländer impfen nicht (mehr)

Die Ausgangslage hat sich im vergangenen Jahr wesentlich verändert. Österreich für 2010 zur Freiwilligkeit übergegangen<sup>1</sup>. In Deutschland beantragen zur Zeit 11 von 18 Bundesländern die Freiwilligkeit<sup>2</sup>. Der Entscheid fällt am 18. Dezember, also noch vor dem Entscheid des BVet. In Italien impft das Piemont flächendeckend, während die Lombardei mit ihrer langen Grenze zur Schweiz praktisch nicht impft<sup>3</sup>.

Das BVet und die Kantonstierärzte haben immer betont, dass die Ausrottungsstrategie mit Impfblogatorium nur Sinn macht, wenn alle Nachbarländer ebenfalls eine Ausrottungsstrategie verfolgen. So schreibt das BVet im September 2009<sup>4</sup>:

*Die Blauzungenkrankheit kann in der Schweiz ausgerottet werden, aber nur, wenn mindestens 80% der Tiere geimpft werden und wenn sowohl in der Schweiz wie im umliegenden Ausland flächendeckend geimpft wird. Für eine möglichst gute Eindämmung der Krankheit in bestimmten Regionen braucht es dort ebenfalls eine Impfquote von 80%. Eine solche Impfquote ist erfahrungsgemäss nur mit einem Impfblogatorium erreichbar. Für den Entscheid 2010 bedeutet dies vor allem eines: Ob eine Ausrottung der Blauzungenkrankheit überhaupt möglich ist, hängt wesentlich davon ab, ob unsere Nachbarländer 2010 konsequent impfen oder nicht. Deren Strategien für 2010 sind zur Zeit noch nicht bekannt.*

Dies kann im Lichte der obigen Ausführungen nur bedeuten, dass das Obligatorium mit oder ohne Ausnahmen für die Schweiz keine Option mehr ist.

## Überlegungen und Antrag für ein allfälliges „Obligatorium mit Ausnahmen“

Hält das BVet entgegen seinen eigenen Ausführungen am Obligatorium fest, muss der Kompromiss der Vorbesprechungen zwischen Verwaltung und Verbänden unbedingt eingehalten werden.

Nach unserem Verständnis wurden folgende Feststellungen gemacht:

- Der Vorschlag des SBV – Obligatorium mit Ausnahmen unter Kostenbeteiligung der Nichtimpfenden – wird mit folgenden Bemerkungen umgesetzt.
- Es besteht keine nationale rechtliche Basis für eine Kostenbeteiligung. Diese Frage soll darum den Kantonen übertragen werden.
- In den 10 Kantonen, wo heute schon die Seuchenkasse die Kosten übernimmt, ist die Kostenbeteiligung der Nichtimpfenden bereits bisher erfolgt. In elf Kantonen, unter anderem Bern und St.Gallen, bestehen dafür keine rechtlichen Grundlagen. Diese verfügen über 40 bis 50% des betroffenen Tierbestandes der Schweiz.
- Die Kantone erheben eine Bearbeitungsgebühr, welche die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen darf.
- Der Antrag auf Ausnahme von der Impfpflicht wird auf einem nationale einheitlichen Formular bei der zuständigen kantonalen Stelle eingereicht
- Die kantonale Stelle nimmt keine Prüfung der Gründe vor und gewährt die Ausnahmen. Dies selbst in dem Fall, wo viele Gesuche eintreffen und die angestrebte Mindestimpfquote gebietsweise unterschritten wird.

Mit grosser Überraschung lesen wir nun in Artikel 3 Abs. 1 des Verordnungsentwurfes:

### Ausnahmen von der Impfpflicht

*Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Impfpflicht gewähren.*

<sup>1</sup> Bundesministerium für Gesundheit, Wien,

<http://www.bmg.gv.at/cms/site/standard.html?channel=CH0788&doc=CMS1192192589509>

<sup>2</sup> SPIEGEL online, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/medizin/0,1518,661154,00.html>

<sup>3</sup> Situazione della bluetongue in Italia report mensile, aggiornato al 02/11/2009,

[gis2.izs.it:7777/bluetongue/epidemiologia/BT\\_report\\_mensile.pps](http://gis2.izs.it:7777/bluetongue/epidemiologia/BT_report_mensile.pps)

<sup>4</sup> Blauzungenimpfung 2010: obligatorisch oder freiwillig?,

[http://www.bvet.admin.ch/gesundheit\\_tiere/01973/index.html?lang=de](http://www.bvet.admin.ch/gesundheit_tiere/01973/index.html?lang=de)

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen

Association suisse des organisations d'agriculture biologique

Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica

Associazion svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

BIO SUISSE

Margarethenstrasse 87 · CH-4053 Basel

Tel. 061 385 96 10 · Fax 061 385 96 11

[www.bio-suisse.ch](http://www.bio-suisse.ch) · [bio@bio-suisse.ch](mailto:bio@bio-suisse.ch)

Die Kantone erhalten demzufolge die Kompetenz, Ausnahmen zu gewähren oder eben für das ganze Kantonsgebiet oder im Einzelfall am Obligatorium festzuhalten. Zudem muss ein Gesuch vom Tierhalter begründet werden. Falls die Begründung ungenügend ist, hat eine kantonale Behörde das Recht, es abzulehnen. Dies eröffnet unsinnigerweise diverse Felder für juristische Auseinandersetzungen und Ungleichbehandlungen. Wir sollten im Sinne der Entlastung der Betroffenen darauf verzichten.

#### Antrag Bio Suisse

Für die korrekte Umsetzung des weiter oben skizzierten Kompromisses in den Verordnungstext beantragen wir deshalb folgende Formulierung für Art. 3 Abs. 2:

#### **Ausnahmen von der Impfpflicht**

#### **Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt gewährt auf Antrag Ausnahmen von der Impfpflicht.**

→ Ohne eine Anpassung im obigen Sinn kann der „Kompromiss“ von Bio Suisse nicht getragen werden.

### **Kantonale Implikationen**

Im weiteren weisen wir Sie darauf hin, dass einzelne Kantone über Regelungen verfügen, welche dem „Obligatorium mit Ausnahmen“ widersprechen. Insbesondere sieht der übergreifende Konsens nach dem Stand der Diskussion keine Betriebs- und Transportperren für nichtimpfende Betriebe mehr vor.

Als Beispiel für eine problematische kantonale Regelung führen wir Punkt 4.1 der Bündner Alpfahrtsvorschriften an, welche zur Zeit vorsehen:

*Es dürfen nur korrekt gegen die Blauzungenkrankheit geimpfte Rinder, Ziegen und Schafe zur Sömmerung aufgetrieben werden. Ausgenommen sind Jungtiere, die bei der Impfung im Ursprungsbestand noch nicht drei Monate alt waren.*

#### **Wir erwarten vom BVet, dass es diese Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit den Kantonen sehr rasch im Sinne eines ungehinderten Tierverkehrs korrigiert.**

Dabei steht es Alpbesitzern auch nach unserer Auffassung frei, auf privater Vertragsbasis Bedingungen wie eine Impfung für alle Tiere auf privatrechtlicher Basis zu verlangen.